

Geschäftsordnung

des WIR. Erfolg braucht Vielfalt e. V. (WIR e. V.)

für Vergabeverfahren der Spendenerlöse aus DEMOKRATIEAKTIEN

PRÄAMBEL

Ein tolerantes, weltoffenes Klima und eine gelebte Vielfalt sind Voraussetzungen für Lebensqualität und Wohlstand in Mecklenburg-Vorpommern. Um die Werte, die sich aus dem Grundgesetz und aus § 18a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergeben, in Unternehmen, Gemeinwesen, Schulen, Ausbildungseinrichtungen und Vereinen noch stärker zu fördern, bedarf es zahlreicher Aktionen und einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit. Das kostet Geld – mehr als öffentliche Kassen bereitstellen können.

Mit der DEMOKRATIEAKTIE fördert der WIR e. V. Projekte und Aktionen Dritter. Demokratiestärkende Projekte in Mecklenburg-Vorpommern erhalten dabei finanzielle Förderung, die durch die Spendenbereitschaft von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen ermöglicht wird. In einem demokratischen Auswahlverfahren entscheidet ein, durch den WIR e. V. benanntes Gremium, welche Projekte und Aktionen durch die DEMOKRATIEAKTIE finanziell unterstützt werden.

§ 1 Die DEMOKRATIEAKTIE

- (1) Es handelt sich bei der DEMOKRATIEAKTIE um eine symbolische Aktie im Sinne einer Spende, also nicht um ein dem Aktienrecht unterliegendes Wertpapier. Sie wird zu 50, 100, 500, 1000 und 5000 Euro angeboten. Auf Wunsch kann der „Aktienwert“ individuell festgelegt werden.
- (2) Die Ausreichung der DEMOKRATIEAKTIEN und die Vergabe der Mittel werden durch den WIR e. V. koordiniert.

§ 2 Das Vergabegremium

- (1) Ein ehrenamtlich arbeitendes Gremium, das „Regionale Aktionsgremium (RAG)“, begutachtet gemeinsam die eingereichten Projektvorschläge. Außerdem wirbt das RAG regional für die DEMOKRATIEAKTIE und unterstützt bei der Planung, Umsetzung und Öffentlichkeitsarbeit regionaler Veranstaltungen.
- (2) Eingegangene Anträge werden anhand festgelegter Kriterien begutachtet und bewertet.
- (3) Gebildet wird das RAG aus Mitgliedern des WIR e. V. und regionalen Vertreterinnen und Vertretern. Eine regionale Gliederung erfolgt nach Sitz der Regionalzentren für demokratische Kultur in Mecklenburg-Vorpommern:
 - Regionalzentrum Landkreis und Hansestadt Rostock,
 - Regionalzentrum Westmecklenburg,
 - Regionalzentrum Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen,
 - Regionalzentrum Mecklenburgische Seenplatte.

(4) Das RAG setzt sich jeweils aus einer Vertreterin oder einem Vertreter folgender Institutionen zusammen:

- regionaler Unternehmerverband oder Vereinigung der Unternehmensverbände MV (VUMV),
- Betriebliches Beratungsteam (BBT),
- Regionalzentrum für demokratische Kultur,
- Geschäftsführung des WIR e. V.

§ 3 Vorsitz des RAG

Den Vorsitz hat der/die ehrenamtliche Geschäftsführer/in des WIR e V. inne. Bei Abwesenheit kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden.

§ 4 Koordination

Die/der Vorsitzende koordiniert die DEMOKRATIEAKTIE und die Arbeit des RAG. Dazu zählen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Sitzungen,
- Beschaffung und Versendung der Beratungs- und Informationsunterlagen,
- Auswertung der Bewertungen und der Kriterienbögen,
- landesweite Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten, die aus den Erlösen der DEMOKRATIEAKTIE gefördert werden,
- Verwaltung der Spendeneinnahmen und Auszahlung der Mittel an die bewilligten Projekte.

§ 5 Einberufung des Gremiums

Die/der Vorsitzende lädt zu den Abstimmungen ein. Diese Treffen sind auch in digitaler Form möglich. Die erforderlichen Beratungsunterlagen liegen den Mitgliedern mindestens drei Kalenderwochen vor dem Termin vor.

§ 6 Tagesordnung der Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest und versendet diese an die Mitglieder des RAG.
- (2) Die Tagesordnung kann vor der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des RAG geändert oder erweitert werden.

§ 7 Beschlussfassung in Sitzungen

Das RAG bringt seine Abstimmungsergebnisse in Form von Beschlüssen zum Ausdruck.

- (1) Das RAG ist beschlussfähig, wenn die regionalen Vertreterinnen und Vertreter ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn das RAG auf Grund von zu wenigen Teilnehmenden nicht beschlussfähig ist, erfolgt eine Einholung der Bewertungen per Umlaufbeschluss.

- (2) Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Entscheidungen über die Vergabe der Spenden an beantragte Einzelvorhaben werden folgendermaßen gefällt:
 - a) Information über das aktuelle Budget aus Spendeneinnahmen der DEMOKRATIEAKTIE,
 - b) Kurzvorstellung der beantragten Projekte,
 - c) Kurzer, konstruktiver Meinungsaustausch über die Anträge,
 - d) Bewertung der vorgestellten Projekte auf Basis einheitlicher Kriterienbögen durch die anwesenden Mitglieder,
 - e) Errechnung und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (4) Über die Vergabeentscheidung werden die Antragsteller/innen schriftlich informiert.
- (5) Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des RAG gelten die Mitwirkungsverbote entsprechend § 24 Kommunalverfassung MV.

§ 8 Ergebnisprotokoll

- (1) Die Sitzungen/Abstimmungen sind schriftlich zu dokumentieren und sollen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - Übersicht über die gestellten Anträge,
 - das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen,
 - Zusammenfassung der Beschlüsse.
- (2) Die/der Vorsitzende erstellt ein Ergebnisprotokoll. Diese Aufgabe kann auch einem anderen Mitglied übertragen werden. Ergänzungen können eingereicht werden.

§ 9 Bekanntmachung der Beratungsergebnisse; Vertraulichkeit

- (1) Die Abstimmungen sind nicht öffentlich. Einer Bekanntgabe von Beratungsergebnissen müssen die RAG-Mitglieder zustimmen.
- (2) Beim Umgang mit Informationen, die von der Sache her oder aufgrund einer besonderen Regelung vertraulich oder schutzwürdig sind, ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10 Grundsätze der Auswahlverfahren für zu unterstützende Vorhaben aus Spendengeldern der DEMOKRATIEAKTIE

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung aus Spendeneinnahmen der DEMOKRATIEAKTIEN.
- (2) Das Volumen der Unterstützungsmittel ergibt sich aus den Einnahmen mittels der DEMOKRATIEAKTIE.
- (3) Die Auswahl der zu unterstützenden regionalen Projekte und Vorhaben erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Kriterien. Die Mittelzuwendung für das bewilligte Projekt ist zweckgebunden.

§ 11 Antragstellung

- (1) Vertreterinnen und Vertreter von Projekten/Initiativen, die sich vor Ort im Sinne der WIR-Initiative engagieren, können ihre Vorschläge beim WIR e. V. einreichen.
- (2) Einreichungsfristen sind halbjährlich jeweils bis zum 31. März und 30. September.
- (3) Projektvorschläge sind in Form entsprechender Antragsformulare einzureichen. Antragsformulare sind als Download auf der Website der DEMOKRATIEAKTIE www.demokratieaktie.de verfügbar.
- (4) Die Antragssteller/innen müssen der Demokratieerklärung (siehe Anlage) zustimmen und die Auswahlkriterien berücksichtigen.
- (5) Spätestens eine Woche nach Einreichung der Projektvorschläge erhalten die Antragsteller/innen eine schriftliche Eingangsbestätigung.
- (6) Spätestens fünf Kalenderwochen nach Ende der Einreichungsfristen der Projektvorschläge kommt das RAG zur Beratung zusammen.
- (7) Kurzfristige Anträge können bei Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren bearbeitet werden. Die Entscheidung dazu trifft die/der Vorsitzende.

§ 12 Mittelvergabe

- (1) Die Spenden, die durch DEMOKRATIEAKTIEN eingehen, werden für die Durchführung demokratiestärkender Veranstaltungen, Publikationen und Kampagnen in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt.
- (2) Die Projektauswahl erfolgt anhand folgender festgelegter Kriterien:
 1. Intensität der Wertevermittlung (Demokratie, Menschenrechte, Antidiskriminierung, Weltoffenheit)
 2. Anzahl der erreichten Personen/Teilnehmenden
 3. Teilhabemöglichkeiten der Teilnehmenden
 4. Nachhaltigkeit
 5. Imagegewinn für die Region
 6. Öffentlichkeitswirksamkeit
 7. Beteiligung von Betrieben (innerbetrieblich, öffentlich sichtbar)

Bei der Öffentlichkeitsarbeit vor, während und nach dem Vorhaben ist die Unterstützung durch den WIR e. V. zu benennen und sichtbar zu machen, u.a. durch die Verwendung des WIR-Logos auf Einladungen, Werbemitteln (Flyer, Plakate, Programmhefte, Aufsteller, Banner, Flags), in Social-Media-Beiträgen und sonstigen Publikationen.

- (3) Eine Auszahlung nach Bewilligung erfolgt ausschließlich unbar per Überweisung bei zweckgerechter und zeitnaher Verwendung der Mittel.

- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Eingang eines Durchführungsnachweises in Form eines schriftlichen Sachberichts mit Fotodokumentation.
- (5) Anhand von Rechnungen muss nachgewiesen werden, was aus Mitteln der DEMOKRATIEAKTIE finanziert wurde.
- (6) Der/dem Vorsitzenden obliegt es, sich regelmäßig über die zweckgerechte Mittelverwendung zu informieren und hat Anrecht auf entsprechende Auskünfte durch die Projektträger.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Bei nicht ausreichenden Spendenmitteln werden die zur Verfügung stehenden Finanzmittel anteilig unter den bewilligten Vorhaben aufgeteilt.
- (8) Wenn ein DEMOKRATIEAKTIONÄR vermerkt, dass die Mittel für ein bestimmtes Vorhaben eingesetzt werden sollen, sind diese Mittel an den Verwendungszweck gebunden.
- (9) Eine zweckfremde Mittelverwendung oder eine über zwei Jahre hinausreichende Ausgabenverzögerung ist nicht zulässig. In solchen Fällen obliegt es dem WIR e. V. über eine entsprechende zeitnahe Mittelverwendung zu entscheiden und diese zu veranlassen.
- (10) In der Regel wird eine max. Fördersumme von 500 Euro gewährt. Über Abweichungen von dieser Summe entscheidet der Vorstand des WIR e. V.
- (11) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, sach- und zweckfremd beziehungsweise nicht verwendete Finanzmittel von den Projektträgern zurückzufordern.
- (12) Bei unterschiedlichen Auffassungen zur Vergabe der Mittel an die Projekte/Aktionen entscheidet in letzter Instanz der Vorstand des WIR. Erfolg braucht Vielfalt e. V.

§ 13 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten des RAG sind ehrenamtlich. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Geschäftsordnung zur Mittelvergabe aus dem Spendenformat DEMOKRATIEAKTIE tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Erstfassung 02.01.2014

Überarbeitung und Neufassung: 12.11.2024

Korrektur: 14.01.2025